



**Sondernewsletter der BDS Mehrwert GmbH
in Zusammenarbeit mit der AOK Bayern**

Im Auftrag des Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern e.V.



[u_Salutation],

Seit Jahresbeginn stellt die AOK Arbeitgebern die Arbeitsunfähigkeitsdaten zum elektronischen Abruf im Rahmen des eAU-Verfahrens zur Verfügung. Zunächst allerdings nur als Pilotverfahren, denn es sind noch nicht alle Arztpraxen zur Übermittlung der AU an die Krankenkassen technisch in der Lage.

Am 11. März 2022 hat der Bundesrat entschieden, das Pilotverfahren zu verlängern. Arbeitgeber sind dann erst ab dem 1. Januar 2023 (statt bisher geplant ab dem 1. Juli 2022) verpflichtet, die Daten elektronisch bei den Krankenkassen abzurufen. Bis dahin legen die Arbeitnehmer ihrem Arbeitgeber noch den sogenannten „Gelben Schein“ vor. Dass sie ihn unverzüglich über eine Krankheit informieren müssen – daran ändert sich auch mit dem neuen Verfahren nichts.

Bei privat Krankenversicherten, Krankschreibungen von Privatärzten und bei Erkrankungen im Ausland ist das eAU-Verfahren nicht vorgesehen.

Systemgeprüftes Abrechnungsprogramm als Voraussetzung

Um am eAU-Verfahren teilzunehmen, brauchen Arbeitgeber oder ihre Steuerberater ein systemgeprüftes Abrechnungsprogramm, eine elektronisch gestützte systemgeprüfte Ausfüllhilfe wie sv.net oder ein systemuntersuchtes Zeiterfassungssystem. Die Daten werden über den Kommunikationsserver der gesetzlichen Krankenversicherung nach vorheriger Anforderung für den einzelnen Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt.

Aber Vorsicht: In der Regel ist eine AU-Bescheinigung erst Pflicht, wenn ein Arbeitnehmer länger als drei Tage erkrankt. Darüber hinaus übermitteln die Ärzte die Daten gegebenenfalls erst am Abend an die Krankenkassen. Eine elektronische Abfrage durch den Arbeitgeber ist daher frühestens am fünften Tag einer gemeldeten

Arbeitsunfähigkeit sinnvoll. Bei verfrühten Anfragen wird ansonsten das Kennzeichen „4“ zurückgemeldet:
„eAU/Krankenhausmeldung liegt nicht vor“.

Weiterführende Informationen

Informationen finden Sie jederzeit auch auf dem [Fachportal der AOK Bayern für Arbeitgeber](#). Dort können Sie sich auch die [Informationsbroschüre herunterladen](#) oder die wichtigsten Fakten zusammengefasst als [Video](#) anschauen.

eAu-Anfrage für alle Beschäftigungsarten

Auch bei geringfügig Beschäftigten ist eine eAU-Anfrage an die Krankenkasse möglich. Dafür müssen Arbeitgeber aber wissen, bei welcher Krankenkasse sie versichert sind. Sie sollten diese daher beim Minijobber erfragen und im Entgeltabrechnungsprogramm hinterlegen.

Tip: Die Pilotphase sollte unbedingt genutzt werden, um die internen Abläufe innerhalb des Betriebes bzw. zwischen Betrieb und Steuerberater anzupassen.



Sie wünschen keine weiteren Informationen mehr zu diesem Thema?
Hier können Sie sich vom [AOK-Sondernewsletter abmelden](#).

Der BDS Bayern wünscht Ihnen erfolgreiche Neugeschäfte

IMPRESSUM:

Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern e. V.
Schwanthalerstr. 110 - 80339 München
Vereinsregister: VR 5795
Registergericht: Amtsgericht München
Steuernummer: 143/236/01551

Vertreten durch den Vorstand:

Gabriele Sehorz, Präsidentin
Christian Volkmer, 1. Vizepräsident
Michael Greß, 2. Vizepräsident
Christian Mitter, 3. Vizepräsident

Telefon: 089/540560
Telefax: 089/5026493
E-Mail: info@bds-bayern.de
Internet: <https://www.bds-bayern.de>

[Datenschutz](#) (BDS – Gewerbeverband Bayern e. V.)

VERFASSER//HERAUSGEBER:

BDS Mehrwert GmbH
Schwanthalerstraße 110 - 80339 München
Registergericht: Amtsgericht München
Registernummer: HRB 53365
Steuernummer: DE129495 249
Geschäftsführer Jan Vogel

Telefon: 089/54056-218
Telefax: 089/5026493
E-Mail: jan.vogel@bds-mehrwert.de

Sie erhalten diesen Newsletter an [u_Email]

Möchten Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten, klicken Sie bitte [HIER](#)

[Datenschutz](#) (BDS Mehrwert GmbH)

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur [Online-Streitbeilegung](#) (OS) bereit. Wir sind nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.